

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Religions- und Ethikunterricht in den Ländern

Am 22. September 2008 startet in **Berlin** das **Volksbegehren „Pro Reli“** zur Einführung von Religionsunterricht als Wahlpflichtfach. Bisher kann das Fach Religion in Berlin nur freiwillig und zusätzlich zum für alle verpflichtenden Ethikunterricht belegt werden.

Das **Unterrichtsfach Religion** sowie das jeweilige bekenntnisfreie Alternativfach an öffentlichen Schulen sind in den Schulgesetzen aller Bundesländer sowie in den meisten Landesverfassungen geregelt. In elf Ländern wurde ein entsprechendes Fach – meist „**Ethik**“ genannt – als **verpflichtende Alternative** für diejenigen Schülerinnen und Schüler eingeführt, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. In Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen stehen der **Religions-** und der **Ethikunterricht gleichberechtigt nebeneinander**; die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an einem der beiden Unterrichtsfächer verpflichtet. Lediglich in Berlin und Brandenburg sind „Ethik“ bzw. „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) **allgemeine Pflichtfächer** für alle Schülerinnen und Schüler, wobei in Brandenburg die Möglichkeit besteht, sich durch die nachgewiesene Teilnahme an einem Religionsunterricht von der Teilnahmepflicht an LER zu befreien.

Das Bremer Pflichtfach „Biblische Geschichte“ wird zwar auf allgemeiner christlicher Grundlage unterrichtet, ist aber bekenntnismäßig nicht gebunden und wird ohne Einbindung der Religionsgemeinschaften, wie es beim Religionsunterricht in anderen Ländern üblich ist, erteilt. Das thüringische Schulgesetz sieht grundsätzlich vor, dass die Schülerinnen und Schüler einer Konfession am entsprechenden Religionsunterricht und die konfessionslosen Schülerinnen und Schüler am Ethikunterricht teilnehmen; beide Gruppen können aber unter Umständen am jeweils anderen Unterricht teilnehmen.

Während die Schulgesetze aller anderen Länder ein bekenntnisneutrales Wertefach – meist als Alternative zum Religionsunterricht – regeln, enthalten die Schulgesetze von Bremen und Schleswig-Holstein lediglich die Teilnahmepflicht am „Unterricht in einem vom Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmten geeigneten Alternativfach“ beziehungsweise einem „anderen Unterricht“ für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Dass dieses Fach in beiden Ländern Philosophie ist, ergibt sich aus den jeweiligen Lehrplänen.

Mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erlangen Jugendliche gemäß § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung die **Religionsmündigkeit** und damit die volle Geschäfts- und Prozessfähigkeit für alle mit der religiösen Erziehung zusammenhängenden Fragen. Dementsprechend entscheiden bis zu diesem Zeitpunkt die Eltern über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht, danach obliegt diese Entscheidung der Schülerin oder dem Schüler. Abweichend davon ist die eigenständige Abmeldung vom Religionsunterricht im Saarland und in Bayern erst mit 18 Jahren zulässig.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die **verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen** zum Unterrichtsfach Religion und dem jeweiligen bekenntnisfreien Alternativfach in den Bundesländern.

Land	Unterrichtsfach Religion	Bekenntnisneutrales Unterrichtsfach					
	Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage	Einführung	„Ersatzfach“	Pflichtfach	Wahlpflichtfach	Kurzbezeichnung
BW	Art. 18 LVerf; § 96 SchG	§ 100a SchG	1984	X			Ethik
BY	Art. 136 Abs. 2 LVerf; Art. 46 Abs. 1 BayEUG	Art. 137 Abs. 2 LVerf; Art. 47 BayEUG	1972	X			Ethik
BE	§ 13 SchulG	§ 12 Abs. 6 SchulG	2006		X		Ethik
BB	§ 9 Abs. 2 BbgSchulG	§ 11 Abs. 2, 3 BbgSchulG	1996		X		Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde
HB	Art. 32 LVerf; § 7 BremSchulG	§ 7 Abs. 2 BremSchulG	1991	X			Philosophie
HH	§ 7 Abs. 1 S. 1 HmbSG	§ 7 Abs. 4 HmbSG	k. A.	X			Philosophie
HE	Art. 57 S. 1 LVerf; § 8 Abs. 1 S. 1 HSchG	§ 8 Abs. 4 S. 1 HSchG	1983	X			Ethik
MV	§ 7 Abs. 1 S. 1 SchulG M-V	§ 7 Abs. 2 S. 2 SchulG M-V	1993	X			Philosophie
NI	§ 124 Abs. 1 S. 1 NSchG	§ 128 Abs. 1 S. 1 NSchG	1974	X			Werte und Normen
NW	Art. 14 Abs. 1 S. 1 LVerf; § 31 Abs. 1 S. 1 SchulG	§ 32 SchulG	2003	X			Philosophie
RP	Art. 34 S. 1 LVerf	Art. 35 Abs. 2 LVerf	1972	X			Ethik
SL	Art. 29 S. 1 LVerf; § 10 Abs. 1 SchoG	§ 15 Abs. 1 S. 2, 3 SchoG	1969	X			Allgemeine Ethik
SN	Art. 105 Abs. 1 S. 1 LVerf; § 18 Abs. 1 S. 1 SchulG	Art. 105 Abs. 1 S. 1 LVerf; § 19 Abs. 1 SchulG	1992			X	Ethik
ST	Art. 27 Abs. 3 S. 1 LVerf; § 19 Abs. 1 SchulG LSA	Art. 27 Abs. 3 S. 1 LVerf; § 19 Abs. 1 SchulG LSA	1991			X	Ethik
SH	§ 7 Abs. 1 S. 1 SchulG	§ 7 Abs. 2 S. 2 SchulG	1971	X			Philosophie
TH	Art. 25 Abs. 1 LVerf; § 46 Abs. 1 S.1 ThürSchulG	Art. 25 Abs. 1 LVerf; § 46 Abs. 1 S.1 ThürSchulG	1991			X	Ethik

Quellen:

- Huber, Kommentierung zu § 5 RelKErzG, Rn. 2, Anhang zu § 1631 BGB, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 8, 5. Auflage, München 2008.
- Zur Situation des Ethikunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland, Bericht der Kultusministerkonferenz vom 22.02.2008, abzurufen unter <http://www.kmk.org/doc/publ/Zur-Situation-Ethikunterricht-22-02-2008.pdf>.